OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606796/9/BMa/TK**

Datum: **Linz, 10. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 28.05.2024, gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 03.05.2024, GZ: BHSD/922140017108/22, wegen Übertretung des KFG iVm Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.03.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, dass Spruchpunkt 1 des bekämpften Erkenntnisses, soweit sich dieser auf den Tatzeitraum am 15.11.2022 bezieht, aufgehoben wird und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird.
Hinsichtlich des Tatzeitraumes der sich in Spruchpunkt 1 auf den Tatzeitraum 11.11.2022 bezieht, wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 35 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird Spruchpunkt 1 des bekämpften Erkenntnisses diesbezüglich bestätigt.
Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 des bekämpften Erkenntnisses Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird in seinem Spruchpunkt 2 aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten und die Verfahrenskosten zum Verfahren der ersten Instanz hinsichtlich Spruchpunkt 2 entfallen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision jeweils unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.05.2024, GZ. BHSD/922140017108/22, wurde A__ (in der Folge: Bf) in den Spruchpunkten 1 und 2 wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 06.12.2022, 10:07 Uhr
Ort: Gemeinde St. Florian am Inn, B 137 C-Straße bei Strkm 60,000
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen.
a) Es wurde festgestellt, dass Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen haben, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst hat, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht wurde und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 11.11.2022 um 08:12:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 08 Stunden und 56 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idF. der Verordnung (EU) Nr. 2016/403 einen geringfügigen Verstoß dar (D7).

Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 15.11.2022 um 13:13:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 07 Stunden und 49 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idF. der Verordnung (EU) Nr. 2016/403 einen schwerwiegenden Verstoß dar (D5).

2. Datum/Zeit: 06.12.2022, 10:07 Uhr
Ort: Gemeinde St. Florian am Inn, B 137 C-Straße bei Strkm 60,000
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich

Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie am 15.11.2022 zu den nachfolgenden Lenkzeiten im Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) keine Fahrerkarte benutzt haben:

a) von 15:01 Uhr bis 15:35 Uhr,
b) von 16:15 Uhr bis 16:21 Uhr,
c) von 16:30 Uhr bis 16:52 Uhr,
d) von 17:53 Uhr bis 17:55 Uhr.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idF. der Verordnung (EU) Nr. 2016/403 einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (H12).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 62/2022, i.V.m. § 134 Abs. 1b KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 9/2017, i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF. Verordnung (EU) Nr. 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.07.2020
2. § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 62/2022, i.V.m. § 134 Abs. 1b KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 9/2017, i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idF. Verordnung (EU) Nr. 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.07.2020

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von		falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 100,00	10 Stunden	§ 20 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991, i.V.m. § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 62/2022, i.V.m. § 134 Abs. 1b KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 9/2017
2.	€ 150,00	15 Stunden	§ 20 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991, i.V.m. § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 62/2022, i.V.m. § 134 Abs. 1b KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 9/2017 "

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf anwaltlich vertreten mit Eingabe vom 28.05.2024 fristgerecht Beschwerde erhoben.

Begründend wurde zu Spruchpunkt 1 vorgebracht, dass an die – nur bei isolierter Betrachtung des 24-Stunden-Zeitraums - verkürzte Ruhezeit eine weitere Ruhezeit angeschlossen worden sei. Der Beschuldigte habe daher eine wesentlich längere Ruhezeit konsumiert als die vorgeschriebenen 9 bzw. 11 Stunden. Dem Fahrer sei gestattet, von den Lenk- und Ruhezeiten abzuweichen, damit dieser einen geeigneten Halteplatz erreichen könne, um die Sicherung des Fahrzeugs bzw. seiner Ladung gewährleisten zu können.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Erkenntnisses führt die Beschwerde aus, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit gesagt werden könne, dass eine Benützung des Fahrzeugs, ohne Verwendung einer Fahrerkarte durch den Bf stattgefunden habe.

Abschließend wurde die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung oder die Herabsetzung der Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf ein tat- und schuldangemessenes Maß und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

2.1. Mit Schreiben vom 03.06.2024 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG) durch Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde samt Beschwerde und es hat am 03.03.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Vertreter des Bf per Onlineschaltung teilgenommen hat.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden per Mail weitere Unterlagen vorgelegt, die sich auf den Verbleib des Lkw am 15.11.2022 bezogen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Anlässlich einer Kontrolle des Lkw mit dem Kennzeichen aaa (A) sowie des Anhängers mit dem Kennzeichen bbb (A) am 06.12.2022, 10:07 Uhr, in der Gemeinde St. Florian am Inn, B 137 C-Straße bei Strkm 60,000, wurde anhand der sich im LKW befindlichen Aufzeichnungen festgestellt, dass der Bf ab 11.11.2022, 08:12 Uhr, die aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden und 9 Stunden unterschritten hat, weil die in dem relevanten 24-Stunden-Zeitraum festgestellte tägliche Ruhezeit, deren Beginn der vorgenannte Zeitpunkt war, lediglich 3 Stunden plus 8 Stunden und 56 Minuten betragen hat.

Am 15.11.2022 scheinen keine Daten betreffend die Fahrerkarte des Bf auf. Das Kfz hat sich in einer Werkstätte befunden. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf an diesem Tag Lenker des Fahrzeuges war.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens des LVwG OÖ, insbesondere aus der in der mündlichen Verhandlung am 03.03.2025 vorgelegten Werkstättenrechnung mit der Nr. ccc der D__ vom

16.11.2022 ergibt. Zwar ist auf dieser Rechnung nicht ausgeführt, dass die dort angeführten Beschriftungsarbeiten am 15.11.2022 durchgeführt wurden, das diesbezügliche Vorbringen ist jedoch deshalb glaubwürdig, weil aus dieser Rechnung ersichtlich ist, dass das Gewerk am 14.11.2022 bestellt, die Rechnung am 16.11.2022 gestellt wurde und am 15.11.2022 (im Gegensatz zu den übrigen Tagen) keine Fahrerkarte registriert war. Im Zusammenhang mit den Auslesedaten betreffend die Fahrerkarte des Bf, wonach am 15.11.2022 nicht die Fahrerkarte des Bf verwendet wurde, ist das diesbezügliche Vorbringen, der Lkw habe sich am 15.11.2022 in einer Werkstätte befunden und sei nicht vom Bf gelenkt worden, nicht widerlegbar. Im Zweifel konnte daher zugunsten des Bf nicht festgestellt werden, dass der Bf am 15.11.2022 Lenker des Fahrzeugs war. Aus dem gesamten vorliegenden Verfahrensakt, ergeben sich keine Hinweise darauf, wer das Fahrzeugs am 15.11.2022, zu den ersichtlichen kurzen Zeitintervallen, aus denen sich die Fahrbewegungen ergeben, gelenkt hatte.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 134 Abs. 1 und 1b KFG in der Fassung vom 15.11.2022:

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle

eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006:

(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Art. 34 Abs.1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014:

Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

ANHANG III

1. **Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006**

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES		SCHWEREGRAD (1)			
				MSI	VSI	SI	MI

[…..]

D 1	Artikel 8 Ab	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist	10 Std. ≤ … < 11 Std.				X
D 2			8,5 Std. ≤ … < 10 Std.			X	
D 3			… < 8,5 Std.		X		
D 4		Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist	8 Std. ≤ … < 9 Std.				X
D 5			7 Std. ≤ … < 8 Std.			X	
D 6			… < 7 Std.		X		
D 7		Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std.	3 Std. + [8 Std. ≤ … < 9 Std.]				X

D 8	satz 2		3 Std. + [7 Std. ≤ … < 8 Std.]			X	
D 9			3 Std. + […< 7 Std.]		X		

[…..]

Gem. § 45 Abs.1 Z 1 hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf am 15.11.2022 Lenker des Lkw war und auch nicht, dass sich das Kfz an diesem Tag nicht in einer Werkstätte befunden hat.
Der Tatvorwurf zu Spruchpunkt 1, soweit sich dieser auf den 15.11.2022 bezieht und jener zu Spruchpunkt 2, der sich ausschließlich auf diesen Tag bezieht, konnte damit nicht erwiesen werden, sodass das Verwaltungsstrafverfahren zu diesen Tatvorwürfen einzustellen war.

3.3.3. Wie sich aus den Feststellungen auch ergibt, hat der Bf am 11.11.2022 innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums, beginnend um 08:12 Uhr die tägliche Ruhezeit von 3 Stunden und 9 Stunden nicht eingehalten, weil er nur eine Ruhezeit von 3 Stunden und 8 Stunden und 56 Minuten konsumiert hat, wodurch er die vorgegebene gesetzliche Ruhezeit um 4 Minuten unterschritten hat. Eine Unterschreitung von Ruhezeiten bis zu einer Stunde stellt einen geringfügigen Verstoß gemäß des Anhangs 3 der Richtlinie 2006/22/EG idF der Verordnung (EU) Nr. 2016/403 dar.
Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand der ihm unter Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in Bezug auf den vorgeworfenen Tatzeitraum am 11.11.2022 erfüllt.

3.3.4.
Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf, betreffend die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung am 11.11.2022, ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Insbesondere kann die Übertretung nicht damit entschuldigt werden, dass anschließend an den relevanten 24-Stunden-Zeitraum eine längere Ruhepause eingelegt wurde.
Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat bei ihrer Strafausmessung die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf sowie die lange Verfahrensdauer als Milderungsgrund zugrunde gelegt. Straferschwerungsgründe sind nicht zutage getreten.

Die von der Behörde festgestellten Strafausmessungsgründe werden auch im Verfahren vor dem LVwG OÖ zugrunde gelegt. Der Bf ist den Feststellungen zu seinen persönlichen Verhältnissen, nämlich einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und dem Nichtvorhandensein von Vermögen nicht entgegengetreten. Diese werden auch der Strafausmessung beim LVwG OÖ zugrunde gelegt.
Als Verschuldensgrad wird fahrlässiges Verhalten der Strafbemessung zugrunde gelegt. Die belangte Behörde hat zu Spruchpunkt 1 zwei Übertretungen zusammengefasst und eine Gesamtstrafe von 100 Euro verhängt. Weil in die Strafbemessung auch eine Übertretung am 15.11.2022 in Spruchpunkt 1

eingeflossen ist, war schon wegen Aufhebung des Tatvorwurfs betreffend diesen Zeitraum des bekämpften Erkenntnisses die Strafe zu Spruchpunkt 1 herabzusetzen. Die Verhängung einer Strafe von 35 Euro ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig, den Bf hinkünftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und aus generalpräventiven Gründen unabdingbar.

Zu II:
Die Herabsetzung der Geldstrafe erfordert eine dementsprechende Anpassung der Ersatzfreiheitsstrafe und der erstinstanzlichen Verfahrenskosten.
Aufgrund des Teilerfolges der Berufung fielen gem. § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kostenbeiträge für das Rechtsmittelverfahren an.
Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens erster Instanz ist gem. § 64 Abs. 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Dementsprechend waren die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, obwohl die Strafe zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Erkenntnisses reduziert wurde, nicht herabzusetzen.

Zu III:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr waren hier lediglich Sachverhaltsfragen für die Entscheidung maßgeblich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann